



Amtssigniert. SID2014031087443
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Gemeindeamt NIKOLSDORF			
25. März 2014			
Zelt	Blg.		
geöffnet	Bgm.	Sachbearb.	

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten**

Mag. Franz Schett

Telefon +43(0)512/508-3451

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

An
alle Gemeinden
Tirols

**Bundesluftreinhaltegesetz;
Verbrennen biogener Materialien – MITTEILUNG**

Geschäftszahl U-617/55

Innsbruck, 25.03.2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit der am 19.08.2010 in Kraft getretenen Novelle BGBl. I Nr. 77/2010 wurden die luftreinhalterrechtlichen Bestimmungen über das Verbrennen biogener und das Verbrennen nicht biogener Materialien außerhalb von Anlagen im Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG) zusammengefasst. Das Gesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993 idF BGBl. I Nr. 108/2001, wurden gleichzeitig aufgehoben.

Anders als nach bisheriger Rechtslage ist eine Vollzugszuständigkeit der Gemeinden (Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, Erlassung bestimmter Verordnungen, verwaltungspolizeiliches Einschreiten) im „neuen“ BLRG nicht mehr vorgesehen. Allerdings enthält die auf Grundlage des BLRG erlassene Verordnung des Landeshauptmannes vom 20. Februar 2011, LGBl. Nr. 12/2011, mit der bestimmte Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen zugelassen werden, die Bestimmung, dass die Gemeinden und teilweise auch die Landeswarnzentrale von den in der Verordnung genannten „Zweckfeuern“ zu verständigen sind.

Die Abteilung Umweltschutz wurde nun darüber informiert, dass diese Meldepflicht verschiedentlich zu Unklarheiten geführt hat. Offenbar bestehen gewisse Unsicherheiten, wie die Meldung rechtlich zu qualifizieren ist, insbesondere ob sich daran eine Entscheidungspflicht der Gemeinde oder einer anderen Stelle (Bezirksverwaltungsbehörde etc.) knüpft.

Zur Klarstellung wird deshalb Folgendes mitgeteilt:

1. Nach dem BLRG ist das **punktueller und flächenhafte Verbrennen von biogenen und nicht biogenen Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen (ganzjährig) verboten.**

2. Von diesem Verbot bestehen allerdings einzelne **Ausnahmen**.

Ausnahmen ergeben sich teilweise direkt aus dem BLRG, teilweise aber aus der Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Februar 2011, LGBl. Nr. 12/2011. Diese Ausnahmen gelten unmittelbar aufgrund des Gesetzes bzw. der Verordnung. Eine zusätzliche luftreinhalterechtliche Ausnahmegenehmigung mittels Bescheid ist für die betreffenden Zweckfeuer nicht erforderlich.

Die Erteilung einer individuellen Ausnahmegenehmigung auf Antrag durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde sieht das BLRG lediglich für das Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen Materialien und für das in Tirol wohl kaum relevante Verbrennen von Rebholz in schwer zugänglichen Lagen vor, und zwar dann, wenn dafür nicht bereits in einer Verordnung des Landeshauptmannes eine generelle Ausnahme vorgesehen ist, wie dies für das Verbrennen von Pflanzen und Pflanzenteilen zur Bekämpfung des Pflanzenkrankheit Feuerbrand und ihres Erregers zutrifft (vgl. § 1 lit. a der Verordnung LGBl. Nr. 12/2011).

3. Die in § 2 lit. c der Verordnung LGBl. Nr. 12/2011 vorgesehene **Meldung** über Zeit und Ort der durch § 1 erlaubten Zweckfeuer an die Gemeinde und (teilweise) Landeswarnzentrale stellt sohin eine bloße Mitteilung und nicht etwa ein Anbringen (Ansuchen, Anzeigen etc.) dar, das bescheidmäßig zu erledigen ist.

Zweck der Meldung ist insbesondere, dass der Bürgermeister vom geplanten Zweckfeuer Kenntnis erlangt und als zuständige Behörde nach der Tiroler Feuerpolizeiordnung prüfen kann, ob auch den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprochen ist. Die Bestimmungen der Tiroler Feuerpolizeiordnung werden durch die luftreinhalterechtlichen Vorschriften nämlich ebenso wie allfällige Verbote oder Beschränkungen aufgrund anderer bundes- und landesrechtlicher Vorschriften nicht berührt, gelten also auch für nach den luftreinhalterechtlichen Vorschriften zulässige Zweckfeuer

Weiters sollen durch die Meldung Informationen zur Verfügung stehen, damit bei einem dennoch auftretenden Brand effektiv und zielgerichtet Bekämpfungsmaßnahmen angeordnet bzw. ergriffen werden können.

Ein positiver Nebeneffekt besteht schließlich darin, dass durch die Meldung Fehleinsätze der Feuerwehr vermieden werden können. Vor allem das Verbrennen von Lawinenholz in schwer zugänglichen alpinen Lagen kann von Betrachtern möglicherweise nicht in einen logischen Zusammenhang gebracht werden. Die Meldung der Zweckfeuer erleichtert den zuständigen Stellen bei Einlangen von Brandmeldungen eine korrekte Gefahrenbeurteilung.

Weitere Informationen zum Luftreinhaltegesetz und zur Ausnahmereverordnung des Landeshauptmannes LGBl. Nr. 12/2011 finden Sie auf der **Homepage des Landes Tirol** unter der Internetadresse <https://www.tirol.gv.at/umwelt/umweltrecht/luftreinhaltung/>.

Um den Bürgerinnen und Bürgern die Erfüllung der Meldepflicht zu erleichtern, wird in der Anlage außerdem ein von der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz und der Abteilung Umweltschutz gemeinsam ausgearbeitetes **Muster eines Meldeformulars** übermittelt.

Anlage: Muster Meldeformular

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landeshauptmann:

Dr. Kapeller

- An die
Gemeinde

- An die
Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz/Landeswarnzentrale
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
(E-Mail: lwz@tirol.gv.at, Fax: 43 512 589368)

**Meldung gemäß § 2 lit. c der Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Februar,
mit der Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb
von Anlagen zugelassen werden, LGBl. Nr. 12/2011**

Name und Anschrift des Melders *):

.....

Art des „Zweckfeuers“ *):

- punktueller Verbrennen von Pflanzen und Pflanzenteilen, das **zur Bekämpfung der Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“ und ihres Erregers** (Erwinia Amylovora) sowie zur Verhinderung ihrer weiteren Ausbreitung unbedingt erforderlich ist,
- punktueller Verbrennen biogener Materialien im Rahmen von **Brauchtumsveranstaltungen** (Brauchtumsfeuer)
- punktueller Verbrennen biogener Materialien, die auf Grund von **Lawinenabgängen** die Nutzbarkeit von Weideflächen in schwer zugänglicher alpinen Lagen beeinträchtigen

Ort des Abbrennens (Grundparzelle, bei größeren Grundstücken Präzisierung z.B. durch Angabe markanter Punkte in unmittelbarer der Nähe des Abbrennens, Flurnamen etc.) *):

.....

Zeit des Abbrennens (Datum, Uhrzeit) *):

.....

Name und Anschrift des den Verbrennungsvorgang Beaufsichtigenden:

.....

Telefonische Erreichbarkeit des Beaufsichtigenden während des Abbrennens (Tel.-Nr.):

.....

***) Pflichtfelder**

Hinweis:

Gemäß § 2 der Verordnung LGBl. Nr. 12/2011 sind bei den durch die Verordnung erlaubten Zweckfeuern folgende Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten:

- a) zur Verhinderung einer Ausbreitung des Feuers erforderliches Löschgerät (z. B. Nasslöscher, Eimer mit Wasser) ist in ausreichender Anzahl und Menge bereitzuhalten,
- b) es ist dafür zu sorgen, dass das Feuer bis zum endgültigen Erlöschen durch eine körperlich und geistig geeignete Person beaufsichtigt wird,
- c) Zeit und Ort des Verbrennens sind der Gemeinde, auf deren Gebiet das Verbrennen erfolgen soll, und im Fall des § 1 lit. c auch der Landeswarnzentrale vor Durchführung zu melden, wobei die Meldung in den Fällen des § 1 lit. b und c mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen hat;
- d) Brauchtumsfeuer innerhalb einer geschlossenen Ortschaft gemäß 2 Abs. 21 Tiroler Bauordnung 2001, LGBl. Nr. 94/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 40/2009, oder innerhalb eines Gebietes gemäß § 1 Z 7 lit. a bis e der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 483/2008, dürfen nur mit den biogenen Materialien trockenes Holz oder trockenes Stroh beschickt werden.

Datum der Meldung

Unterschrift des Melders